aresa

TRANSPARENZBERICHT 2017

TRANSPARENZBERICHT DER ARESA

INHALTSVERZEICHNIS

1	. Ke	echtsform / Organisation
:	Er	träge und Kosten
3. Finanzinformationen		
	3.1	Bilanz zum 31.12.2017
	3.2	Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom os os 2017 bis 2007
	3.3	2 Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.2017 bis 31.12.2017
		3.3.1 Allgemeine Angaben
		3.3.2 Maßgebliche Rechtsformen
		3.3.3 Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften
		3.3.4 Erläuterungen zur Bilanz
		3.3.5 Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung
		3:3:0 (ABCA)(1962)(CII)
		3.3.7 Sonstige Angaben
	3.4	D D
	3.5	
		3.5.1 Aligemeine Rahmenbedingungen und Geschäft 9 3.5.2 Ertrags-, Vermögens- und Finanziage 9
		3.5.2 Ertrags-, Vermögens- und Finanziage
		3.5.3 Chancen- und Risikobericht 10
		3-3-4 Lightozeneticut
	3.6	Bestätigungsvermerk
4.		The content and a self in the
٦.		personien
6.	Besc	cheinigung nach pruferischer Durchsicht

1. Rechtsform / Organisation

Die ARESA ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) nach deutschem Recht.

Gesellschaftszweck der ARESA ist die nationale und multinationale Lizenzierung von Rechten an Musikwerken aus dem angloamerikanischen Repertoire von BMG Rights Management (Europe) GmbH (im Folgenden: BMG) für den Online-Bereich.

Die ARESA ist nicht selbst Verwertungsgesellschaft im Sinne des § 2 VGG. Die ARESA unterliegt jedoch in dem Umfang, in dem sie als abhängige Verwertungsgesellschaft im Sinne des § 3 VGG angesehen werden kann, den insofern auf sie anwendbaren Bestimmungen des VGG und untersteht insoweit gemäß § 90 VGG der behördlichen Aufsicht durch das Deutsche Patent und Markenamt, München.

Einzige Berechtigte der ARESA im Sinne von § 6 VGG ist BMG. Die ARESA hat keine Mitglieder im Sinne von § 7 VGG.

Alleinige Gesellschafterin der ARESA ist die Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA). Die ARESA hat keine elgenen Mitarbeiter, vielmehr sind die operativen Funktionen an die Gesellschafterin ausgelagert. Für die ARESA geschäftsführungsbefugt und vertretungsberechtigt ist der Geschäftsführer; im Berichtsjahr 2017, Dr. Kaspar Kunisch.

2. Erträge und Kosten

Die ARESA erzielt im Wesentlichen Einnahmen aus der Vergabe von Lizenzen am angloamerikanischen Repertoire von BMG für den Online-Bereich. Insgesamt hat ARESA im Jahr 2017 13.235 TEUR Umsatzerlöse erzielt

Die operativen Aufwendungen für diese Lizenzierungstätigkeit im Jahr 2017 in Höhe von 13.270 TEUR bestehen im Wesentlichen in Dienstleistungskosten und dem an die BMG abzuführenden Lizenzierungsaufwand entsprechend den vertraglichen Regelungen zwischen BMG und ARESA.

3. Finanzinformationen

3.1 BILANZ ZUM 31.12.2017

AKTIVA

	31.12.2017	31.12.2016
A. Umlaufvermögen		€
f. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1 Forderungen aus Lizenzen	4.847.172,06	3.512.620.36
Forderungen gegen verbundene Unternehmen Sonstige Vermögensgegenstände	416.082,27	318 408,95
s somstige vermogensgegenstande	1,470,468,01	72.735,94
II. Guthaben bei Kreditinstituten	6.733.722,34	3.903.765,25
- Composit oct vicatinistitaten	4.511.269,60	3.336.991,83
B. Rechnungsabgrenzungsposten	11.244.991,94	7.240.757,08
	1 195 296,38	127.659,85
	12.440.288,32	7.368.416,93

PASSIVA

A. Eigenkapital	31.12.2017 €	31.12.2016 €
- •		
I. Gezeichnetes Kapital	25 000,00	25.000,00
II. Kapitalrücklage	75 000,00	75.000.00
III. Gewinnvortrag	500.132,54	396.070.77
IV. Jahresüberschuss	115.921,24	218.061,77
B. Rückstellungen	716.053,78	714.132,54
1. Steuerrückstellungen	0.00	60.000.00
2. Sonstige Rückstellungen	3.715.450,00	2.863.300,00
. Verbindlichkeiten	3.715.450,00	2,923,300,00
1. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	3.203.971.15	3 103 447 64
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.778.010 57	2.182 447,61 1.228.612,02
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen A Verbindlichte des seines der Verbindlichte der Verbindli	224.496,12	19.154,12
 Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, ein Beteiligungsverhältnis besteht 	152.152,32	0,00
5. Sonstige Verbindlichkeiten		
davon aus Steuern	455.662,35	158.857,51
	0.00	158.270,08
Rechnungsabgrenzungsposten	6.814.292.51	3.589.071,26
B B	1.194.492,03	141.913,13
	12.440.288,32	7.368.416,93

3.2 GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

Gewinn und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.2017 bis 31.12.2017

1 Umsatzerlöse	31.12.2017 €	31.12.2016 €
2 Sonstige betriebliche Erträge	13.234,646,52	13 335 396,53
3 Aufwendungen für bezogene Leistungen	186.812.06	117 275,22
davon Lizenzierungsaufwendungen	-13.024.405,70	12.750.535,68
4. Sonstige betriebliche Aufwendungen	·11.202.134,42	11.626 185,20
S. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-245.141,59	-353.733,04
6. Ergebnis nach Steuern	-35.990,05	-130.341,26
7. Jahresüberschuss	115.921,24	218.061,77
	115.921,24	218.061,77

^{12016.} Eingeschränkte Vergleichbarkeit ggu dem Vorjahr aufgrund einer Umgliederung von den sonstigen betrieblichen Aufwendungen in die Aufwendungen für bezogene Leistungen in Höhe von € 12 750 536

3.3 ANHANG

Anhang für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017

3.3.1 ALLGEMEINE ANGABEN

Gegenstand des Unternehmens ist die nationale und multinationale Lizenzlerung von Rechten an Musikwerken aus dem angloamerikanischen BMG-Repertoire für den Online-Bereich. In diesem Zusammenhang lizenziert die ARESA GmbH in eigenem Namen und auf eigene Rechnung Rechte am angloamerikanischen BMG-Repertoire an Lizenznehmer. Nach Abzug einer vereinbarten Vergütung werden die Lizenzerträge dann an BMG abgeführt.

Die ARESA GmbH, München, ist unter HRB 197896 im Handelsregister des Amtsgerichts München eingetragen.

3.3.2 MASSGEBLICHE RECHTSVORSCHRIFTEN

Der Jahresabschluss 2017 wurde nach den Rechnungslegungsvorschriften für Verwertungsgesellschaften gemäß - § 57 Abs. 1 Satz 1 VGG (Verwertungsgesellschaftengesetz) aufgestellt. Wie schon im Vorjahr führte dies zur vollständigen Anwendung der Rechnungslegungsvorschriften des HGB (Handelsgesetzbuch) für große Kapitalgesellschaften in der aktuellen Fassung Inklusive des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes (BilRUG). Neben dem Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang, wurden ein Lagebericht und eine Kapitalflussrechnung aufgestellt.

Für die Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB gewählt. Das Prinzip der Darstellungsstetigkeit wurde beachtet.

3.3.3 BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSVORSCHRIFTEN

Die angewandten Bilanzierungs und Bewertungsmethoden entsprechen den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (§§ 242 bis 256a und §§ 264 bis 288 HGB).

Die ARESA GmbH hat kein eigenes Anlagevermögen.

Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände und Guthaben bei Kreditinstituten sind mit dem Nennwert angesetzt. Allen erkennbaren Risiken wird Rechnung getragen.

Guthaben bei Kreditinstituten in Fremdwährung werden mit dem Devisenkassamittelkurs zum 31. Dezember 2017 bewertet (§ 256a HGB).

Ausgaben im Geschäftsjahr für Aufwendungen, die den folgenden Geschäftsjahren zuzurechnen sind, werden abgegrenzt und als aktiver Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesen.

Das Eigenkapital ist zum Nominalwert angesetzt.

Die Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen mit dem Betrag ihrer voraussichtlichen Inanspruchnahme.

Verbindlichkeiten wurden zum Erfüllungsbetrag bilanziert.

Als passiver Rechnungsabgrenzungsposten werden Einnahmen vor dem Bilanzstichtag ausgewiesen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit danach darstellen.

Die Umsatzrealisation erfolgt mit Leistungserbringung. Zur Sicherstellung der periodengerechten Umsatzrealisierung werden für nicht abgerechnete Leistungszeiträume Ertragsschätzungen vorgenommen.

Für die Ermittlung latenter Steuern aufgrund von temporären oder quasipermanenten Differenzen zwischen den handelsrechtlichen Wertansätzen von Vermögensgegenständen, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten und ihren steuerlichen Wertansätzen oder aufgrund steuerlicher Verlustvorträge werden die Beträge der sich ergebenden Steuerbe- und -entlastungen mit den unternehmensindividuellen Steuersätzen im Zeitpunkt des Abbaus der Differenzen bewertet und nicht abgezinst. Die Aktivierung latenter Steuern unterbleibt in Ausübung des dafür bestehenden Ansatzwahlrechts nach § 274 Abs. 1 HGB.

3.3.4 ERLÄUTERUNGEN ZUR BILANZ

A. AKTIVA

1. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Forderungen aus Lizenzen

Die Forderungen in Höhe von TEUR 4.847 (Vorjahr TEUR 3.513) ergeben sich zum Bilanzstichtag aus abgerechneten und geschätzten Lizenzvergütungen für Nutzungen von Verwertungsrechten durch Lizenznehmer. Die Schätzungen wurden nach vorsichtiger kaufmännischer Beurteilung gebildet. Die Erhöhung im Vergleich zum Vorjahr resultiert vor allem aus höheren Ertragsschätzungen.

Forderungen gegen verbundene Unternehmen

Die Forderungen gegen verbundene Unternehmen in Höhe von TEUR 416 (Vorjahr TEUR 318) betreffen die Gesellschafterin GEMA Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, Berlin, als umsatzsteuerliche Organträgerin und setzen sich zusammen aus einer Umsatzsteuerforderung in Höhe von TEUR 257 (Vorjahr TEUR 318) sowie einem Rückforderungsanspruch aus Inkassotätigkeit in Höhe von TEUR 159 (Vorjahr TEUR 0).

Sonstige Vermögensgegenstände

Die ausgewiesenen sonstigen Vermögensgegenstände in Höhe von TEUR 1.470 (Vorjahr TEUR 73) resultieren im Wesentlichem aus einem Vorschuss im Rahmen von Abschlagszahlungen in Höhe von TEUR 1.428 (Vorjahr TEUR 0) an einen externen Vertragspartner und einer Forderung gegenüber dem Finanzamt in Höhe von TEUR 38 (Vorjahr TEUR 0). Guthaben im Rahmen der Agententätigkeit sind im aktuellen Geschäftsjahr nicht entstanden (Vorjahr TEUR 73).

Samtliche Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind innerhalb eines Jahres fällig.

Guthaben bei Kreditinstituten

In den Guthaben bei Kreditinstituten sind mit TEUR 4.511 (Vorjahr TEUR 3.337) laufende Konten bei der HypoVereinsbank München ausgewiesen.

2. Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten

Unter dem aktiven Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von TEUR 1.195 (Vorjahr TEUR 128) werden Lizenzierungsaufwendungen für Leistungszeitraume nach 2017 dargestellt.

- B. PASSIVA
- 1. Gezeichnetes Kapital

In § 4 der Satzung wurde das Stammkapital auf TEUR 25 festgesetzt.

2. Kapitalrücklage

Von der Gesellschafterin wurde auf Basis der Gesellschafterbeschlüsse vom 19. Juli 2012 am 26. Juli 2012 sowie vom 26. November 2012 am 28. November 2012 insgesamt TEUR 150 der Kapitalrücklage zugeführt. In der Gesellschafterversammlung am 19. Oktober 2016 wurde letztmalig eine Rückzahlung aus der Kapitalrücklage beschlossen.

Per 31. Dezember 2017 beträgt die Kapitalrücklage daher unverändert TEUR 75.

3. Gewinnvortrag

In der Gesellschafterversammlung am 18. Juli 2017 wurde beschlossen TEUR 114 des Jahresüberschusses aus dem Geschäftsjahr 2016 an die Gesellschafterin auszuschütten und den verbleibenden Jahresüberschuss auf neue Rechnung vorzutragen.

4. Steuerrückstellungen

lm aktuellen Geschäftsjahr wurden keine Rückstellungen für Gewerbesteuer gebildet (Vorjahr TEUR 60).

5. Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen betreffen im Wesentlichen die Auszahlungsverpflichtungen von geschätzten Lizenzeinnahmen des Geschäftsjahres 2017 in Höhe von TEUR 3.675 (Vorjahr TEUR 2.855).

6. Verbindlichkeiten

Erhaltene Anzahlungen

Die erhaltenen Anzahlungen beinhalten Vorauszahlungen von Kunden in Höhe von TEUR 3.204 (Vorjahr TEUR 2.182).

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Bei den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von TEUR 2.778 (Vorjahr TEUR 1.229) handelt es sich im Wesentlichen um Verbindlichkeiten für Verpflichtungen aus Lizenzierung in Höhe von TEUR 2.750 (Vorjahr TEUR 1.228).

Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen

Im aktuellen Geschäftsjahr setzen sich die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen in Höhe von TEUR 224 (Vorjahr TEUR 19) aus Verbindlichkeiten in Höhe von TEUR 224 (Vorjahr TEUR 0) zusammen, die aus der Agententätigkeit resultieren. Verpflichtungen im Rahmen von sozialen kulturellen Zwecken wie im Vorjahr in Höhe von TEUR 19 sind nicht angefallen.

Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht

Bei den Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht in Höhe von TEUR 152 (Vorjahr TEUR o) handelt es sich um Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit ICE Ltd. Serviceleistungen.

Sonstige Verbindlichkeiten

Die Sonstigen Verbindlichkeiten in Höhe von TEUR 456 (Vorjahr TEUR 159) resultierten im Wesentlichen aus der Agententätigkeit in Höhe von TEUR 456 (Vorjahr TEUR 1). Im aktuellen Geschäftsjahr gab es keine Verbindlichkeiten gegenüber dem Finanzamt (Vorjahr TEUR 158).

Sämtliche ausgewiesene Verbindlichkerten haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

7. Passiver Rechnungsabgrenzungsposten

Als passive Rechnungsabgrenzungsposten werden in Höhe von TEUR 1.194 (Vorjahr TEUR 142) Umsatzerlöse dargestellt, die dem Leistungszeitraum nach 2017 zuzuordnen sind.

3.3.5 ERLÄUTERUNGEN ZUR GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

1. Umsatzerlöse

Die Umsatzerlose entsprechen den Erlösen (inkl. Erlösschätzungen) aus der Lizenzierungstätigkeit der ARESA GmbH in Höhe von TEUR 13.235 (Vorjahr TEUR 13.335).

Die sonstigen betrieblichen Erträge enthalten überwiegend Kursgewinne in Höhe von TEUR 82 (Vorjahr TEUR 86). Erträge aus der Auflösung einer Wertberichtigung in Höhe von TEUR 55 (Vorjahr TEUR 0) und Erträge im Dienstleistungsbereich in Höhe von TEUR 50 (Vorjahr TEUR 30).

3. Aufwendungen für bezogene Leistungen

Die Aufwendungen für bezogene Leistungen in Höhe von TEUR 13.024 (Vorjahr TEUR 12.751) enthalten im Wesentlichen Lizenzaufwand in Höhe von TEUR 11.202 (Vorjahr TEUR 11.626) und Dienstleistungskosten für die Unterstützung der operativen Tätigkeit in Höhe von TEUR 1.692 (Vorjahr TEUR 1.110).

4. Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen in Höhe von TEUR 245 (Vorjahr TEUR 354) enthalten im Wesentlichen Aufwendungen für Kursverluste in Höhe von TEUR 74 (Vorjahr TEUR 118), für soziale kulturelle Zwecke in Höhe von TEUR 39 (Vorjahr TEUR 19), für Abschluss- und Prüfungsgebühren in Höhe von TEUR 35 (Vorjahr TEUR 6) sowie Aufwendungen im Zusammenhang mit Serviceleistungen in Höhe von TEUR 1 (Vorjahr TEUR 145). Im aktuellen Geschäftsjahr sind Aufwendungen für Einzelwertberichtigungen in Höhe von 72 (Vorjahr TEUR 51) angefallen.

5. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

Hierbei handelt es sich in Höhe von TEUR 36 (Vorjahr TEUR 130) um Aufwendungen für die Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer.

3.3.6 NACHTRAGSBERICHT

Vorgänge, die für die Beurtellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der ARESA GmbH von besonderer Bedeutung gewesen wären, sind nach dem Schluss des Geschäftsjahres bis zur Aufstellung des Jahresabschlusses nicht eingetreten.

3.3.7 SONSTIGE ANGABEN

t. Mitarbeiter

Die ARESA GmbH hat keine Mitarbeiter.

2. Honorare des Abschlussprüfers

Das vom Abschlussprüfer für das Jahr 2017 berechnete Gesamthonorar, welches ausschließlich Abschlussprüfungsleistungen beinhaltet, betragt TEUR 13 (Vorjahr TEUR 6).

3. Gewinnverwendungsvorschlag

Die Geschäftsleitung schlägt vor, den Bilanzgewinn in Höhe von TEUR 116 auf neue Rechnung vorzutragen

4. Gesellschafter

GEMA Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte mit Sitz in Berlin (100%).

5. Geschäftsführung

Alleiniger Geschäftsführer im Geschäftsjahr 2017 war: Dr. Kaspar Kunisch (Rechtsanwalt, München)

Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Die ARESA GmbH hat keine Prokuristen.

6. Organbezüge

Die Gesellschaft macht, da lediglich ein Geschäftsführer bestellt ist, von der Schutzklausel des § 286 Abs. 4 HGB Gebrauch und verzichtet insofern auf die Angabe der Geschäftsführerbezüge.

7. Haftungsverhältnisse

Zum 31. Dezember 2017 bestehen keine Haftungsverhältnisse nach § 268 Abs. 7 HGB.

8. Konzernzugehörigkeit:

Die ARESA GmbH ist ein Tochterunternehmen der GEMA Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfaltigungsrechte, Berlin (GEMA). Die GEMA erstellt einen Konzernabschluss (keine größenabhängige Befreiung nach § 293 HGB). Die ARESA GmbH wird als vollkonsolidiertes Tochterunternehmen

(100-%ige Beteiligung) in den Konzernabschluss einbezogen, welcher im Bundesanzeiger bekannt gemacht wird.

München, 19. April 2018

Dr. Kaspar Kunisch

Geschäftsführer

3.4 KAPITALFLUSSRECHNUNG

-	Pitam	ussrechnung zum 31.12.2017	2017	2016
1	+/=	Jahresergebnis (einschließlich Ergebnisanteilen von Minderheitsgesellschaftern) vor außerordentlichen Posten		
2.	+/=	Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	115.921,24	218.061,77
3	+/=	Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	792.150,00	1.730 750,00
4	+/-	Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-3 897.593,62 4 277.800,15	-1 296 717,82
5.		Cash Flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit		-340.815,09
6		Auszahlungen an Unternehmenseigener	1.288.277,77	311.278,86
7.	=	Cash Flow aus der Finanzierungstätigkeit	-114.000,00	-175.000,00
-			-114.000,00	-175.000,00
8.	+/-	Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelbestandes		
_		(Summe aus 2f, 5, 7)	1.174,277,77	136 278.86
9.	+/-	Finanzmittelbestand am Anfang der Periode	3.336.991,83	3.200.712,97
10.	-	Finanzmittelbestand am Ende der Periode	4.511.269,60	3.336.991,83

3.5 TÄTIGKEITSBERICHT (LAGEBERICHT)

3.5.1 ALLGEMEINE RAHMENBEDINGUNGEN UND GESCHÄFT

Wirtschaftliches Umfeld

Die Weltwirtschaft zeigt sich in guter Verfassung. Das globale Wachsturn wird von nahezu allen Weltregionen getragen. Alle größeren Staaten wuchsen im vergangenen Jahr kräftiger als im Jahr zuvor. Dem steigenden Economic Sentiment Indicator der Europäischen Kommission zufolge hat sich das Konjunkturklima im Euroraum deutlich aufgehellt. Aus Sicht der Bundesregierung wird ein Anstieg des globalen BIP in 2018 von 3,9 % (2017: 3,7 %) erwartet. Angesichts sich stabilisierender Rohstoffpreise dürfte sich die Konjunktur in einigen großen Schwellenländern beschleunigen. Zu den Risiken des Wachstums im Euroraum gehören weiterhin die Konsequenzen des Brexit sowie mögliche negative Auswirkungen durch die Verschärfung des internationalen Steuerwettbewerbs im Zuge der amerikanischen Steuerreform.

Gemäß dem Jahreswirtschaftsberichts 2018 des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie befindet sich die deutsche Wirtschaft in einer sehr guten Verfassung. Mit einem Zuwachs von 2,2 % wurde im vergangenen Jahr das höchste Wirtschaftswachstum seit dem Jahr 2011 verzeichnet. Bereinigt um die geringe Anzahl an Arbeitstagen nahm das Bruttoinlandsprodukt mit 2,5 % sogar noch etwas mehr zu. Für das Jahr 2018 wird ein Zuwachs von 2,4 % erwartet.

Der Arbeitsmarkt in Deutschland hat sich im Jahr 2017 äußerst positiv entwickelt. Die Erwerbstätigkeit nahm weiter zu und verzeichnete zum Jahresende einen neuen Höchststand von 44.3 Mio. Erwerbstätigen (Vorjahr 43.8 Mio.). Die Arbeitslosenquote lag bei 5.7 % (Vorjahr 5,8 %), was dem niedrigsten Stand seit 25 Jahren entspricht.

Das Preisklima verzeichnete im Gesamtjahr 2017 den höchsten Wert seit fünf Jahren. Die Inflationsrate lag im Durchschnitt bei 1,8 % (Vorjahr 0,5 %), knapp unter dem mittelfristig angestrebten Zielwert der EZB (Europäische Zentralbank). Vor allem höhere Mieten sowie steigende Energie- und Nahrungsmittelpreise trieben die Preissteigerung an.

Die Erholung der Kreditentwicklung im Euroraum geht weiter. Die EZB (Europäische Zentralbank) verfolgt weiterhin eine expansive Geldpolitik. Der Zinssatz für Hauptrefinanzierungsgeschäfte liegt seit März 2016 bei 0,0 %. Ebenso seit März 2016 unverändert bleibt der Einlagenzins, welcher weiterhin mit -0,4 % im negativen Bereich liegt.

Entwicklung in der Musikindustrie

Die ARESA st als abhängige Verwertungseinrichtung in Bezug auf Musikwerke abhängig von der Gesamtentwicklung in der Musikindustrie.

Im 1. Halbjahr 2017 konnte nach Auskunft des Bundesverbands der Musikindustrie insgesamt eine Erlössteigerung über alle Bereiche (CDs, Vinyl, Downloads und Musikstreaming) von 2.9 % erzielt werden. Weiterhin sehr positiv hat sich im Geschäftsjahr der Bereich Streaming entwickelt. Gegenüber dem ersten Halbjahr 2016 ergab sich eine Steigerung von 10,3 %, das einen Marktanteil von 34.7 % darstellt. Durch diesen starken Anstieg konnte der Rückgang im Tonträgermarkt sowie im Bereich Musikdownload ausgeglichen werden.

Der Nutzungsanteil von Musik in Fernsehen und Radio liegt weiterhin auf einem hohen Niveau. Für die Attraktivität von modernen Fernseh- und Radioprogrammen bleibt die kommerzielle Nutzung von Musik weiterhin unerlässlich. Auch die Nutzung im Bereich der Live-Musik hat sich weiterhin sehr stabil entwickelt.

Für die ARESA sind insbesondere der Anstieg der Musik-Streaming-Dienste und der gleichzeitige Rückgang der Musik-Download-Dienste in den umsatzstärksten paneuropäischen Ländern zu beobachten. Die Musik-Streaming-Dienste beinhalten im Vergleich zu Musik-Download-Diensten tendenziell einen höheren Anteil an Aufführungsrechten und einen niedrigeren Anteil an Vervielfältigungsrechten.

Rechtliche Rahmenbedingungen

Auf nationaler Ebene hat der Deutsche Bundestag im Juni 2017 das Urheberrechts-Wissengesellschafts-Gesetz beschlossen. Durch dieses Gesetz werden insbesondere die Schrankenregelungen im Bereich Bildung und Forschung reformiert und ausgeweitet.

Auf europäischer Ebene wurde im Jahr 2017 der Kommissionsvorschlag für eine Richtlinie über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt in den verschiedenen Ausschüssen des Europäischen Parlaments (ITRE, CULT, IMCO und LIBE) beraten. Weiterhin umstritten sind die Regelungen zur Haftung von Internetdiensten, die von ihren Nutzern hochgeladene urheberrechtlich geschützte Inhalte verwerten. Derzeit lässt sich nicht absehen, ob es zu einer Verschärfung des Haftungsregimes kommen wird. Weitere Themen sind Schrankenregelungen, vergriffene Werke, die Beteiligung von Verlegern an gesetzlichen Ausgleichsansprüchen, die Verfügbarkeit audiovisueller Inhalte auf Video-on-Demand Plattformen sowie die faire Vergütung im Urhebervertragsrecht. Es ist davon auszugehen, dass das Gesetzgebungsverfahren im Jahr 2018 abgeschlossen wird. Daran anschließend wird die Richtlinie in nationales Recht umzusetzen zu sein.

Ein weiterer, im Gesetzgebungsverfahren inzwischen deutlich fortgeschrittener Entwurf für eine Verordnung zur Ergänzung der Satelliten- und Kabelrichtlinie, (sog. "Sat-Cab Verordnung"), behandelt die Wahrnehmung von Urheberrechten

und verwandten Schutzrechten in Bezug auf bestimmte Online-Übertragungen von Rundfunkveranstaltern (sog. "ancillary online services") und die Übertragung der Regelungsmechanis men der Satelliten- und Kabelrichtlinie auf die Weiterverbrei tung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen mittels anderer Übertragungstechniken. Auch dieses Gesetzgebungsvorhaben wurde im vergangenen Jahr im Europäischen Parlament und auf Ratsebene intensiv diskutiert. Im Mittelpunkt der Debatte stehen dabei vor allem die Reichweite des von der Kommissi on für "ancillary online services" vorgeschlagenen Ursprungs landsprinzips (sog. "Country of Origin Principle") und die technologieneutrale Ausgestaltung der Regelungen für die Weiterverbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen, insb. die Einbeziehung von Online-Diensten, die über das offene Internet angeboten werden (sog. _over the top-Dienste") Bereits beschlossen wurde hingegen eine Verordnung zur grenzüberschreitenden Portabilität von Online-Inhaltediensten im Bin nenmarkt. Diese ermöglicht es Abonnenten von portablen Online-Inhaltediensten bei einem vorübergehenden Aufenthalt in einem anderen Mitgliedsstaat als dem Wohnsitzmitgliedsstaat die Dienste weiter zu nutzen. Urheberrechtlich gelten diese Nutzungen als Nutzungen im Wohnsitzmitgliedsstaat.

Die ARESA ist nicht selbst Verwertungsgesellschaft im Sinne des § 2 VGG. Die ARESA unterliegt jedoch in dem Umfang, in dem sie als abhängige Verwertungseinrichtung im Sinne des § 3 VGG angesehen werden kann, den insofern auf sie anwendbaren Bestimmungen des VGG und untersteht insoweit gemaß § 90 VGG der behördlichen Aufsicht durch das Deutsche Patent- und Markenamt, München. Einzige Berechtigte der ARESA im Sinne von § 6 VGG ist BMG. Die ARESA hat keine Mitglieder im Sinne von § 7 VGG.

3.5.2 ERTRAGS-, VERMÖGENS- UND FINANZANLAGE

GESCHÄFTSVERLAUF DER ARESA GMBH

Seit Gründung der ARESA Mitte des Jahres 2012, ist alleiniger Gegenstand des Unternehmens die nationale und multinationale Lizenzierung von Rechten an Musikwerken aus dem angloamerikanischen BMG-Repertoire für den Online-Bereich. Dabei lizenziert die ARESA GmbH in eigenem Namen und auf eigene Rechnung (Eigengeschäft) die Vervielfältigungsrechte und im Rahmen von Agententätigkeiten die Aufführungsrechte am angloamerikanischen BMG-Repertoire an Lizenznehmer.

Infolge von Zukäufen von Verlagsrechten durch BMG und des dadurch ansteigenden Marktanteils der ARESA GmbH, sowie infolge des steigenden Umsatzes von Streaminganbietern, sind die Umsatzerlöse der ARESA GmbH kontinulerlich gestiegen. Gleichzeitig haben sich jedoch auch die Kosten der Verarbeitung der Nutzungsmeldungen durch die zunehmende Komplexität



und das stetig steigende Volumen der zu verarbeitenden Daten erhöht. Vor dem Hintergrund dieser Entwicklung ist das Ergeb nis in Höhe von TEUR 116 (Vorjahr TEUR 218) zufriedenstellend, entspricht jedoch nicht den Erwartungen der Geschäftsleitung Die Dienstleistungskosten und Kommissionserträge korrelieren im Wesentlichen mit der Entwicklung der Lizenzelnnahmen. Perspektivisch wird dies für das kommende Geschäftsjahr weiterhin zu einem moderat positiven Ergebnis führen, allerdings nicht zu einer signifikanten Steigerung.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die ARESA verfügt nicht über eigenes Personal. Alle operativen Dienstleistungen werden von der GEMA und ihren Tochterunternehmen erbracht.

Angaben zur Kapitalflussrechnung

Der Finanzmittelbestand hat sich im Geschäftsjahr gegenüber dem Vorjahr um TEUR 1.174 auf TEUR 4.511 erhöht.

Ertragslage

Die Gesamterträge in Höhe von TEUR 13.421 (Vorjahr TEUR 13.453), welche sich aus Umsatzerlösen in Höhe von TEUR 13.235 (Vorjahr TEUR 13.335) und sonstigen betrieblichen Erträgen in Höhe von TEUR 187 (Vorjahr TEUR 117) zusammensetzen, sind leicht um 0,2 % zurückgegangen. Dabei entwickelten sich die Erlöse aus dem Eigengeschäft (Vervielfältigungs- und Aufführungsrecht) im Vorjahresvergleich um 5,3 % positiv. Die Kommissionseinnahmen aus dem Eigengeschäft und der Agententätigkeit sind im Vorjahresvergleich um 21,0 % gestiegen. Die operativen Aufwendungen in Höhe von TEUR 13.270 (Vorjahr TEUR 13.104) beinhalten im Wesentlichen Lizenzierungsaufwand in Höhe von TEUR 11.202 (Vorjahr TEUR 11.626) und Dienstleistungskosten in Höhe von TEUR 1.792 (Vorjahr TEUR 1.124). Der Lizenzierungsaufwand ist leicht rückläufig. Dies steht in direktem Zusammenhang mit dem Rückgang der Umsatzerlöse. Die Dienstleistungskosten sind gestiegen, da diese mit dem Anstieg der Einnahmen in Relation stehen. Die Steuern vom Einkommen und Ertrag belaufen sich auf TEUR 36 (Vorjahr TEUR 130).

Vermögens- und Finanzlage

Das Vermögen der Gesellschaft besteht überwiegend aus Umlaufvermögen in Höhe von TEUR 11.245 (Vorjahr TEUR 7.241). Der Zugang resultiert hauptsächlich aus den im Vergleich zum Vorjahr gestiegenen sonstigen Vermögensgegenständen und den gestiegenen Bankguthaben. Die Liquiditätsplanung als wesentlicher Teil der gesamten Finanzplanung der ARESA GmbH basiert auf den Liquiditätsströmen, die sich vor allem aus den erwarteten Lizenzeinnahmen, Dienstleistungs- und Steueraufwendungen sowie entsprechenden Lizenzierungsauf wendungen ergeben.

Die teilweise in Britischen Pfund gestellten Rechnungen ergaben in 2017 einen positiven Wechselkurseffekt in Höhe von TEUR 8 (Vorjahr minus TEUR 32).

Die Eigenkapitalquote verminderte sich im Vergleich zum Vorjahr von 9.7 % auf 5,8 % Das Eigenkapital ist dabei nahezu konstant geblieben.

Der Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit ist zum 31. Dezember 2017 im Vorjahresvergleich um 34.9 % zurückgegangen.

Das EBIT in Höhe von TEUR 152 (Vorjahr TEUR 348) der ARESA GmbH wird für das Geschäftsjahr 2018 erneut positiv und auf einem ähnlich hohen Niveau im Vergleich zum abgelaufenen Geschäftsjahr prognostiziert.

3.5.3 CHANCEN- UND RISIKOBERICHT

Die wesentlichen Chancen und Risiken zum Bilanzstichtag, die erhebliche Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der ARESA GmbH haben können, sind im folgenden Risikobericht dargestellt.

Finanzen

Aufgrund ihrer Tätigkeit ergeben sich für die ARESA GmbH Forderungsausfallrisiken, falls Kunden ihren finanziellen Verpflichtungen bei Fälligkeit nicht mehr nachkommen können. Zur effektiven Steuerung der Risiken offener Forderungen hat die ARESA GmbH einen Überwachungsprozess etabliert. Neben einem intensiven Mahnwesen werden die größeren Positionen laufend überwacht.

GmbH vereinbart mit den umsatzstärksten Lizenznehmern Vorauszahlungen um Forderungsausfallrisiken zu minimieren und um temporare negative Branchenentwicklungen auszugleichen.

Darüber hinaus bestehen für die Gesellschaft Chancen und Risiken aus der Änderung der Wechselkurse.

Geschäftsprozesse

Durch interne Kontrollen (z. B. Vier-Augen-Prinzip) sowie durch festgelegte Freigabeverfahren stellt die ARESA sicher, dass vorhandene Risiken minimiert werden. Darüber hinaus wird das interne Kontrollsystem (IKS) der jeweiligen Geschäftsprozesse regelmäßig von der unabhängigen internen Revision der GEMA überprüft.

Branche

Die ARESA GmbH ist abhängig von der Branchenentwicklung in der Musikindustrie in Europa. Diese ist geprägt von einer grundsätzlichen Änderung im Nutzungsverhalten, weg vom klassischen Tonträger hin zu Online Angeboten in Form von Downloads oder Streaming. Aufgrund ihrer Tätigkeit als Gesellschaft für die Lizenzierung von Rechten an Musikwerken im Onlinebereich profitiert die ARESA GmbH grundsätzlich von dieser Entwicklung.

Darüber hinaus können sich für die ARESA GmbH Chancen und Risiken aus der Übertragung neuer oder dem Entzug bestehender Verlagsrepertoires ergeben.

Recht

Das rechtliche Umfeld stellt sowohl ein nachhaltiges Risiko als auch eine potenzielle Chance dar. Neben den Rechtsänderungen durch den Gesetzgeber ergeben sich Risiken aus wegweisenden Gerichtsurteilen.

Die ARESA GmbH verfolgt zusammen mit ihrer Gesellschafterin GEMA alle relevanten Entwicklungen aktiv und steht mit den zuständigen staatlichen Stellen in ständigem Kontakt, um eine bestmögliche Berücksichtigung ihrer Interessen zu gewährleisten.

3.5.4 PROGNOSEBERICHT

Prognose für die gesamtwirtschaftliche Entwicklung

Für das Jahr 2018 erwartet die Bundesregierung im Jahresdurchschnitt einen Anstieg des Bruttoinlandsprodukts von real 2,4 % (Vorjahr 1,4 %). Um den Arbeitstageeffekt bereinigt nimmt das Bruttoinlandsprodukt im kommenden Jahr mit 2,4 % zu. Der sich fortsetzende Beschäftigungsaufbau bildet das Fundament für die anhaltende binnenwirtschaftliche Dynamik in Deutschland. Wie auch in den vergangenen Jahren entsteht die zusätzliche Beschäftigung vor allem in den Dienstleistungsbereichen, sie dürfte sich aber auch im verarbeitenden Gewerbe werter ausweiten. Der Anstieg der Beschäftigung im prognostizierten Umfang wird durch die Zuwanderung aus anderen EU-Staaten erst ermöglicht. Doch angesichts der europaweiten konjunkturellen Erholung wird auch in den Herkunftsstaaten der Zuwanderer die Arbeitsnachfrage steigen und somit die Arbeitsmigration nach Deutschland weniger attraktiv werden. Zudem ist in Deutschland die Partizipation der heimischen Bevölkerung am Arbeitsmarkt im internationalen Vergleich bereits sehr hoch, so dass sich die weitere Aktivierung und Ausschöpfung der stillen Reserve perspektivisch verlangsamen dürfte. Die Integration der Geflüchteten in den Arbeitsmarkt wird trotz intensiver

Integrationsbemühungen und der hohen Nachfrage nach Arbeitskräften gemäß vergangenen Erfahrungen nur allmählich gelingen.

Im Euroraum war im vergangenen Jahr eine wirtschaftliche Erholung zu verzeichnen. Alle größeren Staaten wuchsen im vergangenen Jahr kräftiger als im Jahr zuvor. Die konjunkturelle Dynamik dürfte auch im laufenden Jahr hoch bleiben. Die aktuelle Indikatorenlage ist positiv.

Prognose für die Musikbranche

In der Musikbranche wird eine Fortsetzung der Trends der letzten Jahre mit weiterhin rückläufigen Um- und Absatzwerten für Tonträger und guten Aussichten für Live-Musik erwartet. Daneben wird auch für den Online-Bereich insbesondere im Bereich Streaming mit einer weiteren Zunahme gerechnet, wobei der Umfang dieser Musiknutzungen noch nicht ausreichend die Urheber an den wirtschaftlichen Ergebnissen beteiligt.

Prognose für die Geschäftsentwicklung der ARESA GmbH

Aufgrund der positiven Entwicklungen des Gesamtmarktes der Musikbranche ist für die ARESA für das Geschäftsjahr 2018 mit einer weiteren moderaten Steigerung der Erträge aus Lizenzierung zu rechnen. Bei ebenfalls ansteigenden Kosten, insbesondere in Form von Dienstleistungskosten, wird dies jedoch im Vergleich zum Vorjahreszeitraum zu keinem signifikant höheren Ergebnis führen.

München, den 19. April 2018

Dr. Kaspar Kunisch

Geschäftsführer ARESA GmbH

3.6 BESTÄTIGUNGSBERICHT

B. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS

Zu dem Jahresabschluss und dem Lagebericht haben wir folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

"Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers An die ARESA GmbH

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der ARESA GmbH, München, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2017 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht und die Kapitalflussrechnung der ARESA GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen des "Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften" (die ARESA ist nicht selbst Verwertungsgesellschaft im Sinne des § 2 VGG. Die ARESA unterliegt jedoch in dem Umfang, in dem sie als abhängige Verwertungseinrichtung im Sinne des § 3 VGG angesehen werden kann, den insofern auf sie anwendbaren Bestimmungen des VGG) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2017 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017 und

vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lage berichts nach § 57 Abs. 1 Satz 1 VGG und entsprechend den Vorschriften des § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen des "Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften" in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat. um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fahigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstatigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünstigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine nach § 57 Abs. 1 Satz 1 VGG und entsprechend den Vorschriften des § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufge deckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beab sichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können;

gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben;

beurteilen wir die Angemessenheit der von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben;

ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukunftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann;

beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschaftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt;

beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft; führen wir Prufungshandlungen zu den von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf



Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem gesetzlichen Vertreter zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen."

München, den 20. April 2018

Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dr. Napolitano Schmid

Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüferin

4. Informationen über verfügbare Mittel für Berechtigte

Die Ausschüttung der Einnahmen der ARESA aus der Lizenzie rungstätigkeit an die Berechtigte BMG erfolgt gemäß den ver traglichen Vereinbarungen zwischen ARESA und BMG.

Die ARESA verteilt keine Beträge unmittelbar an von ihrer Berechtigten oder von anderen Verwertungsgesellschaften vertretene Rechteinhaber. Sie hat im Geschäftsjahr 2017 im Namen von BMG eine Verbindlichkeit im Rahmen sozialer und kultureller Zwecke gegenüber der Gesellschafterin GEMA in Höhe von TEUR 39 übernommen.

5. Kooperationen

Es gibt keine von der ARESA abhängigen Verwertungseinrichtungen im Sinne von § 3 VGG.

Die ARESA verteilt keine Beträge unmittelbar an von ihrer Berechtigten oder von anderen Verwertungsgesellschaften vertretene Rechteinhaber.

6. Bescheinigung nach prüferischer Durchsich

Gemäß § 58 Abs. 3 VGG haben wir die in dem jährlichen Transparenzbericht der ARESA GmbH, München enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer i Buchstabe g der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des Verwertungsgesellschaftengesetzes (VGG) für den Zeitraum vom i. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016 einer prüferischen Durchsicht unterzogen. Die Aufstellung des Jährlichen Transparenzberichts nach den Vorschriftendes VGG liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, eine Bescheinigung zu den in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer i Buchstabe g der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG auf der Grundlage unserer prüferischen Durchsicht abzugeben.

Wir haben die prüferische Durchsicht der in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage zu (§ 58 Abs. 2 VGG) des VGG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen vorgenommen. Danach ist die prüferische Durchsicht so zu planen und durchzuführen, dass wir bei kritischer Würdigung mit einer gewissen Sicherheit ausschließen können, dass die in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer i Buchstabe g der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den in der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG enthaltenen Vorschriften aufgestellt wurden. Eine prüferische Durchsicht beschränkt sich in erster Linie auf Befragungen von Mitarbeitern der Gesellschaft und auf analytische Beurteilungen und bietet deshalb nicht die durch eine Prüfung erreichbare Sicherheit.

Auf der Grundlage unserer prüferischen Durchsicht sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die uns zu der Annahme veranlassen, dass die in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer i Buchstabe g der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG in wesentlichen Belangen nicht in Überelnstimmung mit den Vorschriften der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG aufgestellt wurden.

Dem Auftrag, in dessen Erfüllung wir vorstehend benannte Leistungen für die ARESA GmbH erbracht haben, lagen die Beson deren Auftragsbedingungen für Prüfungen und prüfungsnahe Leistungen der Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in der Fassung vom 1. Januar 2016 (Ernst & Young GmbH Auftragsbedingungen) sowie die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfengsgesellschaften in der vom Institut der Wirtschaftsprüfer e. V. herausgegebenen Fassung vom 1. Januar 2017 (IDW Auftragsbedingungen) – auch hinsichtlich des Auftragsinhalts – zugrunde. Die Jeweiligen Kopien sind zu Ihrer Kenntnisnahme belgefügt.

Ihnen ist neben der Veröffentlichung aufgrund gesetzlicher Pflicht die vollständige und unveränderte Weitergabe der Bescheinigung an einen Dritten gestattet, sofern Sie zuvor sicherstellen, dass aufgrund der Weitergabe keinerlei Verpflichtungen, Verantwortung, Haftung oder Sorgfaltspflichten von uns ihm und sonstigen Dritten gegenüber begründet werden (Insbesondere auch keine Einbeziehung in den Schutzbereich dieser Mandatsvereinbarung gewollt ist) und er Verschwiegenheit über die erhaltenen informationen zu wahren hat.

Falls der Transparenzbericht, der gem. § 58 Abs. 3 VGG einer prüferischen Durchsicht unterzogen wurde, weitergegeben bzw. veröffentlicht werden soll und dabei von der von uns geprüften fassung abgewichen oder wenn eine fremdsprachige Fassung erstellt werden soll, bedarf der Hinweis auf unsere Bescheinigung oder auf unsere prüferische Durchsicht in jedem Zusammenhang unserer schriftlichen Einwilligung. Entsprechendes gilt für die Übersetzung unserer Bescheinigung in eine fremde Sprache.

Sie verpflichten sich für den Fall, dass die im Transparenzbericht der ARESA GmbH enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG nach der Vorlage unserer Bescheinigung geändert werden, die Veröffentlichung von Bescheinigung und Transparenzbericht durch die Bescheinigung über die prüferische Nachtragsdurchsicht und den geänderten Transparenzbericht zu ersetzen und die von uns auf Grundlage der prüferischen Nachtragsdurchsicht erstellte Bescheinigung an sämtliche Dritten weiterzugeben, sofern und soweit diese bereits rechtmäßig die ursprünglich erstellte Bescheinigung erhalten haben.